

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-166/2019	
Fachbereich	FB III - Fachbereich Bauen
Federführendes Amt	Bauamt
Datum	21.11.2019



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Infrastruktur und Soziales	04.12.2019	
Haupt - und Finanzausschuss	09.12.2019	
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	12.12.2019	

Bauleitplanung der Gemeinde Calden;

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“ in der Gemarkung Ehrsten, Flur 3, Flurstücke 65/2 und 64/1 sowie Flurstück 61/3 (in Teilen) im Bereich „Bei den spitzen Höfen“ östlich der Meimbresser Straße zur Umnutzung einer landwirtschaftlichen Fläche als Wohnbaufläche.

- a) Behandlung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden sowie
- b) Satzungsbeschluss

Sachdarstellung:

Die Gemeindevertretung hat am 14. März 2019 den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes gefasst und gleichzeitig alle erforderlichen Verfahrensschritte in Form der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05. April 2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Das Planverfahren wird gemäß den Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt.

Im Einzelnen haben die durchgeführten Verfahrensschritte die folgenden Ergebnisse erbracht:

I. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben für den Zeitraum vom 16. September 2019 bis einschließlich 18. Oktober 2019 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden durch die Veröffentlichung im Blättchen Rund um den Flughafen am 06. September 2019 mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es sind seitens der Öffentlichkeit **keine Anregungen** eingegangen.

II. ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN

gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Nach § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen.

Mit Schreiben vom 11. September 2019 sind die Nachbarkommunen der Gemeinde Calden angeschrieben und darum gebeten worden, sich zur Aufstellung des Bebauungsplanes in der Gemarkung Ehrsten zu äußern, um die geforderte Abstimmung der Planung zu erreichen.

In diesem Verfahren hat **keine** der angeschriebenen Nachbarkommunen **Anregungen** zur Planung vorgetragen.

III. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Mit Schreiben vom 11. September 2019 wurden die zu beteiligenden Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, angeschrieben und um Abgabe ihrer Stellungnahmen gebeten. Diese konnten innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist bis zum 18. Oktober 2019 abgegeben werden.

Insgesamt haben sich 15 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert (z. T. in Sammelstimmungen), wobei 6 mitgeteilt haben, dass ihrerseits zu dem Bauleitplanverfahren keine Bedenken vorgebracht werden.

Gemeinde Calden, Bebauungsplan 5 „Bei den spitzen Höfen“, Gemarkung Ehrsten	
Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
TenneT TSO GmbH	Keine Einwände
Polizeipräsidium Nordhessen, Direktion Verkehrssicherheit / Sonderdienste	Keine Einwände
Innogy Netze Deutschland GmbH / Westnetz GmbH	Keine Einwände
Dezernat 21/2-L Regionalplanung / Siedlungswesen	Keine Einwände
Dezernat HEF 34 Bergaufsicht	Keine Einwände
Dezernat 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz	Keine Einwände

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine substantielle, zu beachtende Stellungnahme abgegeben haben, trugen im Einzelnen Folgendes vor:

Gemeinde Calden, Bebauungsplan Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“, Gemarkung Calden	
Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. § 2 Abs. 2 BauGB	Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung gem. § 2 Abs. 2 BauGB, inkl. Beschlussvorschlag
Regierungspräsidium Kassel	
<ul style="list-style-type: none"> Dezernat 31.1 Grundwasserschutz mit Schreiben vom 11.10.2019, Az.: 31.3 – 61 d04 (Nr. 2220) 	<u>Erläuterung:</u> Die Heilquellenschutzgebietsverordnung vom 22.12.1986 ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und die
Grundwasserschutz, Wasserversorgung: Für den Bereich Grundwasserschutz, Wasserversorgung, behält die Stellungnahme vom 15.05.2019 weiterhin	

<p>ihre Gültigkeit.</p> <p>Altflächen: In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen (FIS AG) werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen Im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.</p> <p>Nach entsprechender Recherche in dem danach vorliegenden Datenbestand des Fachinformationssystems Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS'AG) ist festzustellen, dass für den Planungsraum keine Einträge erfasst sind. Aus altlastenfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.</p> <p>Bodenschutz: Aus Bodenschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Bedenken.</p>	<p>aufgeführten Verbots- bzw. genehmigungspflichtigen Tatbestände sind zu beachten und einzuhalten.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis ist dem Planteil des Bebauungsplanes redaktionell hinzuzufügen.</p> <p><u>Erläuterung:</u> - keine -</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Erläuterung:</u> - keine -</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Dezernat 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, mit Schreiben vom 11.10.2019, Az.: 31.3 – 61 d04 (Nr. 2220) <hr/> <p>Für den Bereich kommunales Abwasser, Gewässergüte, liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreisausschuss des Landkreises Kassel, 63 Bauen und Umwelt,</p> <p><i>Untere Wasserbehörde, 34123 Kassel. Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Bearbeiter:</i></p>	<p><u>Erläuterung:</u> Der Kreisausschuss des Landkreises Kassels, FB 63 Bauen und Umwelt, wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.09.2019 beteiligt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p>

<p>██████████, Telefon: (0561) ██████████</p> <p>Für den Bereich industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreisausschuss des Landkreises Kassel, 63 Bauen und Umwelt, Untere Wasserbehörde, 34123 Kassel.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Kreisausschuss des Landkreises Kassel, mit Schreiben vom 17.10.2019, Az. PV 19-0052-63</p>	
<p>• FB 63 – Bauen und Umwelt – Wasser- und Bodenschutz</p> <hr/> <p>Seitens des Fachdienstes Wasser- und Bodenschutz bitten wir unsere Stellungnahme vom 20.05.2019 mit dem Aktenz. 63.6.4 PV/130/2019/5 wie folgt zu ergänzen:</p> <p>Heizöllagerung Heizungsanlagen sind gemäß § 40 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel anzuzeigen.</p> <p>Erdwärmesonden Die Installation einer Erdwärmesonde ist gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz erlaubnispflichtig. Der Erlaubnis Antrag ist rechtzeitig vor Baubeginn dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz beim Landkreis Kassel zu stellen.</p> <p>In festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten gelten besondere Verbote und Einschränkungen für den Betrieb von Erdwärmesonden, die im Einzelfall mit dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz abzuklären sind.</p>	<p><u>Erläuterung:</u> - keine -</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise sind dem Planteil des Bebauungsplanes redaktionell hinzuzufügen.</p>
<p>• FB 83 - Landwirtschaft</p> <hr/> <p>Die Gemeinde Calden möchte am nordöstlichen Ortsrand von Ehrsten aufgrund großer Nachfrage ein etwa 0,55 ha großes Wohnbaugebiet schaffen. Die Fläche wird bisher überwiegend beweidet, tritt aber in unserem Hause</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>agrarfördertechnisch nicht in Erscheinung. Gemäß Punkt 8.7 der Begründung findet die Kompensation im Geltungsbereich des Bebauungsplanes statt. Aus landwirtschaftlicher Sicht werden keine Vorbehalte vorgetragen.</p>	
<p>• FB 38 – Brand- und Katastrophenschutz</p> <hr/> <p>Gegen die Bauleitplanung bestehen keine Bedenken, wenn folgendes berücksichtigt wird: Es ist eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung (Grundschutz) gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 zu planen. Wird die Gefahr der Brandausbreitung bei der überwiegenden Bauart als klein eingestuft, ist ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h (800 l/min) und bei mittlerer/großer Gefahr ein Bedarf von 96 m³/h (1600 l/min) vorzusehen. Der Löschwasserbedarf muss über einen Löschzeitraum von zwei Stunden und im Umkreis von 300 m zur Verfügung stehen (Löschbereich). In unmittelbarer Nähe (unter 150 m) zu den Objekten sollten für die Erstmaßnahmen der Feuerwehr, z.B. für das Retten von Menschenleben, mindestens 48 m³/h (800 l/min) vorhanden sein.</p>	<p><u>Erläuterung:</u> Die Überprüfung der Wasserlieferung von Hydranten gem. DIN 14200 wurde am 15.08.2019 durchgeführt. Das Prüfprotokoll lag bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit aus.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>• FB 220 – Verkehr und Sport</p> <hr/> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Bauleitplanung der Gemeinde Calden, Bebauungsplan Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“, im Ortsteil Ehrsten, sich direkt im Zuge der Kreisstraße 30 befindet. Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement vertritt die Interessen des Landkreises Kassel im Zusammenhang mit planungsrechtlichen Entscheidungen für Kreisstraßen. Die fachtechnische Stellungnahme von Hessen Mobil ist daher zwingend zu berücksichtigen.</p>	<p><u>Erläuterung:</u> Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB und nach § 4 Abs. 2 BauGB sowohl mit Schreiben vom 16.04.2019 als auch mit Schreiben vom 11.09.2019 beteiligt.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>• FB 206 – Eigenbetrieb Abfallentsorgung</p>	

<p>Bezug nehmend auf Ihr o.g. Schreiben nehmen wir zu den uns vorliegenden Unterlagen (Gemeinde Calden) zum Bebauungsplan „Zu den spitzen Höfen“ wie folgt Stellung: Sicherheits-technische Anforderungen für die Sammlung von Abfällen sind zwingend zu beachten. Wir haben des-halb unsere Information „Sicherheits-technische Anforderungen an Fahrwege, Wendeanlagen und Müllbehälterstandplätze für die Sammlung von Abfällen“ beigefügt und gehen davon aus, dass der Bebauungsplan entsprechend ausgeführt wird. Anlage: Sicherheits-technische Anforderungen</p>	<p><u>Erläuterung:</u> - keine -</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis ist dem Planteil des Bebauungsplanes redaktionell hinzuzufügen.</p>
<p>Zweckverband Raum Kassel, Mit Schreiben vom 20.10.2019, Ak.: STEL2285 Klu</p>	
<p>[...] der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) im westlichen Bereich als „Gemischte Bauflächen“ und im östlichen Bereich als „Grünflächen“ dargestellt. Wir weisen darauf hin, dass der FNP der Gemeinde Calden jetzt als Teil des Flächennutzungsplanes des ZRK gilt.</p> <p>Weiterhin merken wir an, dass im FNP eine Gasleitung im östlichen Teil des Geltungsbereiches dargestellt ist. Diese nachrichtliche Darstellung sollte auch in die Plankarte dieses Bebauungsplanes übernommen werden.</p> <p>Zu den Festsetzungen zur baulichen Nutzung regen wir an, dass auch Tankstellen als zulässige Nutzung ausgeschlossen werden sollten.</p> <p>Der Geltungsbereich dieses</p>	<p><u>Erläuterung:</u> - keine -</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Für die im Flächennutzungsplan dargestellte Gasleitung wurde ein Leitungsrecht entsprechend der vorhandenen Gasleitung eingetragen. Die tatsächliche Lage der Gasleitung stimmt nicht mit der Lage der im Flächennutzungsplan dargestellten Linie überein, da der Flächennutzungsplan kein parzellengenaue Plan ist.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Erläuterung:</u> Tankstellen sind bereits nicht zulässig.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Erläuterung:</u></p>

<p>Bebauungsplanes umfasst eine bislang als Wiese genutzte Fläche. Wir sind der Auffassung, dass möglichst viele Gehölze am Standort erhalten werden sollten und begrüßen daher die geplante Regelung im Städtebaulichen Vertrag.</p> <p>Weitere Hinweise und Anregungen werden nicht vorgetragen. Die Gemeinde Calden und der Landkreis Kassel erhalten eine Kopie dieser Stellungnahme. Für Rückfragen stehen wir gern auch telefonisch zur Verfügung.</p>	<p>Der Erhalt möglichst vieler, standortgerechter Gehölze ist auch im Sinne der Gemeinde Calden. Daher wird ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen, der auf den Erhalt der Gehölze hindeutet.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Planteil des Bebauungsplanes ist redaktionell zu ergänzen. Den Hinweisen ist eine Formulierung zum Erhalt standortgerechter Gehölze hinzuzufügen.</p> <p><u>Erläuterung:</u> - keine -</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 16.10.2019</p> <hr/> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben „Stellungnahme zu Bebauungsplan Calden „Bei den spitzen Höfen“ vom 07.05.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p><u>Erläuterung:</u> Folgender Hinweis: „Sollte an den betreffenden Standorten ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung zu treten. Dem Bauherren stehen hierzu die kostenfreie Rufnummer 0800 3301903, sowie das Internetportal https://www.telekom.de/umzua/bauherren zur Verfügung“ ist redaktionell zu ergänzen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Anregung ist als Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des anhängigen Verfahrens tragen die Vorhabenträger (hier: Regelung durch städtebaulichen Vertrag)..

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung fasst den folgenden Beschluss:

- I. Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass

- a) das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend den Regelungen des § 3 Abs. 2 BauGB abgewickelt wurde und keine Anregungen vorgetragen worden sind und,
 - b) von den beteiligten Nachbarkommunen keine Stellungnahme eingegangen ist. Somit ist die vorliegende Planung gemäß den Erfordernissen des § 2 Abs. 2 BauGB mit den Nachbargemeinden abgestimmt.
- II. Die von den Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und -städte sowie der Öffentlichkeit vorgelegten Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen wurden eingehend und gründlich geprüft. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB wurden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die Behandlung der Stellungnahmen aus den Beteiligungen § 4 Abs. 2 BauGB werden entsprechend der einzelnen Beschlussvorschläge des Abwägungsprotokolls beschlossen.
- III. Der Bebauungsplan Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“ setzt seine räumlichen Grenzen gem. § 9 Abs. 7 BauGB fest. In dem Plangebiet sind folgende Grundstücke enthalten:
- Gemarkung Ehrsten, Flur 3, Flurstücke 65/2 und 64/1 sowie 61/3 in Teilen.
- IV. Dem Bebauungsplan Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“ in der Gemarkung Ehrsten ist eine Begründung beigegeben, die das Datum „12. Dezember 2019“ trägt. Diese Begründung ist dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt und wird beschlossen.
- V. Dem Bebauungsplan Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“ in der Gemarkung Ehrsten, Flur 3, Flurstücke 65/2 und 64/1 sowie Flurstück 61/3 (in Teilen) im Bereich „Bei den spitzen Höfen“ östlich der Meimbresser Straße wird zugestimmt; die Gemeindevertretung beschließt den Bebauungsplan auf der Grundlage von § 10 BauGB als Satzung.
- VI. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde Calden ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB lautet wie folgt und wird in dieser Fassung beschlossen:

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 5 „Bei den spitzen Höfen“ in der Gemarkung Ehrsten, Flur 3, Flurstücke 65/2 und 64/1 sowie Flurstück 61/3 (in Teilen) im Bereich „Bei den spitzen Höfen“ östlich der Meimbresser Straße

Ziel des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Calden der bestehenden hohen Nachfrage nach Bauland Rechnung zu tragen. Daher soll eine Randfläche im Ortsteil Ehrsten in die städtebauliche Entwicklung einbezogen werden, sodass vor dem Hintergrund der Ortsrandarrondierung und der beidseitigen Straßenraumfassung eine begrenzte Anzahl an Bauplätzen vorgehalten werden kann.

Um die Wohnnutzung planungsrechtlich abzusichern, ist in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgesehen, ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen.

Verfahrensablauf

Zur Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes fand im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) eine Einsichtnahmemöglichkeit vom 23. April 2019 bis 27. Mai 2019 statt.

Im Zuge der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 23. April 2019 bis 27. Mai 2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB unterrichtet und aufgefordert worden, ihre Informationen und Anregungen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, abzugeben.

Von folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden Anregungen vorgetragen: Deutscher Wetterdienst, Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Kreisausschuss des Landkreises Kassel – FB 63 – Bauen und Umwelt – Bauaufsicht, FB 63 – Bauen und Umwelt – Wasser- und Bodenschutz, FB 63 – Bauen und Umwelt – Naturschutzbehörde, FB 38 – Brand- und Katastrophenschutz, FB 220 – Verkehr und Sport, Regierungspräsidiums Kassel – Dezernat: KS 21/2 Regionalplanung, Siedlungswesen, KS 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz, KS 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, KS 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, KS 33.1 Immissions- und Strahlenschutz, KS 27.1 Naturschutz, Landschaftsplanung sowie HEF 34 Bergaufsicht, Deutsche Telekom Technik GmbH, Landesamt für Denkmalpflege in Hessen, EnergieNetz Mitte GmbH und der Zweckverbandraum Kassel.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB war der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 16. September 2019 bis 18. Oktober 2019 einsehbar. Es wurden keine weiteren Anregungen seitens der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan vorgetragen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Das Plangebiet befindet sich Innerhalb der qualitativen Schutzzone IV und der quantitativen Schutzzone D des amtlich festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „Bohrung Westuffeln I“ der Johanniter-Quelle H. und E. Kropf, Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kassel. Gesetzlich geschützte Biotope bzw. weitere Schutzzonen sind nicht vorhanden.

Abwägungsvorgang

Aufgrund der mit Schreiben vom 22.05.2019 des Regierungspräsidiums Kassel, Dezernat 21/2 Bauleitplanung eingegangenen Einwendungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden in ihrer Sitzung am 29.08.2019 beschlossen, das Verfahren auf Grundlage von § 34 (4) Nr. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 2 (1) und 13 (2) BauGB zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Bei den spitzen Höfen“ im Ortsteil Ehrsten zu verlassen und in das Verfahren gem. § 13b BauGB – Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren – neu einzutreten.

Die von den Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und -städte sowie der Öffentlichkeit vorgelegten Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen wurden eingehend und gründlich geprüft. Gemäß § 1 Abs.

7 BauGB wurden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

Planungsalternativen

Zielkonforme Planungsalternativen ergaben sich aufgrund der Grundstücksverfügbarkeit und des bereits ausgeschöpften Innenentwicklungspotentials nicht.

Nach erfolgter Bekanntmachung ist der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und ins Internet einzustellen; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Anlage(n):

1. Planzeichnung
2. 2019_11_14_Begründung

Der Bürgermeister